

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Thema: **Kürzung der Jahresbesoldung durch Streichung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) für sächsische Beamtinnen und Beamte rückgängig machen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.  
gegenüber dem Landtag dazulegen,

a)  
inwieweit sie sich angesichts einer zu erwartenden Klageflut durch eine Vielzahl eingelegerter Rechtsbehelfe gegen die nicht amtsangemessene Höhe der Jahresbesoldung 2011 aus den Reihen der sächsischen Beamtenschaft, vor allem auch von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, ernsthaft mit dem in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf der Beamtinnen und Beamten auseinandergesetzt hat, dass der Freistaat Sachsen mit der völligen Streichung des Weihnachtsgeldes sowie durch teilweise nicht vorgenommene Anpassungen in der Besoldung inzwischen Maßgaben gesetzlicher Normen unterschreitet und damit Verfassungsgrundsätze zur Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung verletzt, und welche Schlussfolgerungen sie hieraus zu ziehen gedenkt.

b)  
woraus es sich in Anbetracht des vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen gebilligten Gesetzentwurfs zur Wiedergewährung der restlichen Sonderzahlung für Bundesbeamte, die 2006 halbiert worden war, sowie vor dem Hintergrund von zusätzlichen Steuermehreinnahmen im Freistaat Sachsen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro - bezogen auf die Haushaltsjahre 2011 und 2012 - rechtfertigt, an der mit Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 beschlossenen Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes und damit der Streichung des Weihnachtsgeldes für Beamte in Sachsen festzuhalten.

b.w.

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 13.12.2011

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**2.**

im Rahmen der Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltes die Zahlung eines angemessenen Weihnachtsgeldes an die sächsischen Beamtinnen und Beamten vorzusehen und den Entwurf eines Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes so rechtzeitig in den Landtag einzubringen, dass bereits im Jahr 2012 wieder Weihnachtsgeld gewährt werden kann.

**Begründung:**

Trotz erheblich gestiegener Einnahmen auf Grund des positiven Konjunkturverlaufes will die Staatsregierung an der 2010 getroffenen Entscheidung, den rund 32.000 Beamtinnen und Beamten das Weihnachtsgeld zu streichen, festhalten. Die ersatzlose Streichung der Sonderzahlung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, die seinerzeit als „Finanzierungsbeitrag der Beamten“ bezeichnet worden war, hat eine erhebliche Absenkung der Realeinkommen in allen beamtenrechtlichen Laufbahngruppen bewirkt. Der Gesetzgeber hat keine hinreichenden sachlichen Gründe vorgetragen, die eine Streichung der Sonderzahlung rechtfertigen könnten. Die eingetretene reale Einkommensminderung betrifft nicht nur die höheren Besoldungsstufen und auch nicht nur die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die in der Endstufe besoldet werden. Auch für die unteren und mittleren Besoldungsstufen ergibt sich eine reale Gehaltskürzung um bis zu 4 Prozent des Jahresnettoeinkommens, auf das allein es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von Einkommenskürzungen ankommt (BVerfGE 44, 249 ff., Leitsatz 1, Rn. 44).

Eine amtsangemessene und auskömmliche Beamtenbesoldung ist nicht nur an den realen persönlichen Bedürfnissen des Beamten, sondern auch an den Anforderungen seiner Familie auszurichten (BVerfGE 99, 300 ff. Leitsatz 1, Rn. 36). Die Dienstbezüge der Beamten sind im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG so zu bemessen, dass ihre rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein dem Amt angemessener Lebenszuschnitt ermöglicht wird (BVerfGE 8, 1 ff. Leitsatz 2; 114, 258 Rn. 105 ff.; 117, 330 Rn. 60 ff.; BVerwGE 131,20).

Der dem Gesetzgeber dabei eingeräumte Gestaltungsspielraum (BVerfGE 107, 218 Rn. 70 ff.) darf nicht sachwidrig gebraucht werden (BVerfGE 65, 141, 148); für die Regelung muss sich vielmehr ein sachlicher und vernünftiger Grund erkennen lassen (BVerfGE 110, 353, 364). Es ist unstreitig, dass die Besoldung der Beamten nicht allein von haushaltsrechtlichen Gründen oder Zwängen abhängig gemacht werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung des Beamten keine beliebig variable Größe ist, die sich etwa an den wirtschaftlichen Möglichkeiten oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen gestalten lässt. In der Begründung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vom 06.08.2010 (Drs. 5/3195), dessen Artikel 27 die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes vorsah, finden sich vordergründig fiskalische Erwägungen im Hinblick auf das grundgesetzliche Verschuldungsverbot und die prognostizierte negative Einnahmeentwicklung.

Zugleich wird die Streichung des Weihnachtsgeldes damit begründet, dass in Sachsen eine Reform des Dienst und Besoldungsrechts eingeleitet werde, deren Ziel die

Einführung eines modernen, flexiblen und leistungsgerechten Besoldungssystems für Beamte sei. Die Besoldung werde künftig neu strukturiert, wobei bisherige Sonderelemente der Besoldung entfallen werden. Gegen ein modernes und leistungsgerechtes Besoldungsrecht kann vernünftigerweise nichts eingewendet werden; jedoch kann dessen Einleitung aus Sicht der Antragstellerin über den Zeitraum eines Doppelhaushaltes nicht ausschließlich darin bestehen, einen Besoldungsbestandteil gänzlich zu streichen. Das ist Besoldung nach Kassenlage, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen einer angemessenen Alimentierung der Beamtenschaft nicht gerecht zu werden vermag.

Hinzu kommt, dass sich die Kassenlage des Freistaates Sachsen entgegen den Prognosen aus dem Jahr 2010, die der Haushaltsgesetzgebung und den Einnahmeeeinschätzungen für die Jahre 2011 und 2012 zugrunde lagen, erheblich verbessert hat, sodass die seinerzeitigen vordergründigen Erwägungen zur Streichung des Weihnachtsgeldes für die sächsischen Beamtinnen und Beamten nicht länger aufrecht erhalten werden können.

Anders als die Staatsregierung hat die Bundesregierung erkannt, dass die erhebliche Kürzung oder gar Streichung der Jahressonderzahlung „Weihnachtsgeld“ nicht nur ungerecht ist, sondern in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels auch ein völlig falsches Signal im föderalen Wettbewerb um gute Arbeitskräfte ausgesendet wird, die Sachsen wegen der Überalterung in vielen Verwaltungen, bei der Polizei, in den Gesundheitsämtern sowie auch im Schuldienst dringend benötigt. Eine auf Verschlechterung basierende Beamtenbesoldung kann hierbei nur hinderlich sein.